

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten im Markt Mühlhausen (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)

Vom 12. April 2022

Der Markt Mühlhausen erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Der Markt Mühlhausen stellt den Gemeindegewohnern, Vereinen, Parteien, Wählergruppen und juristischen Personen mit Sitz im Markt Mühlhausen Anschlagmöglichkeiten (Plakatierungstafeln) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Anschlagtafeln werden in einer Verwaltungsvorschrift im Nachgang dieser Satzung näher bezeichnet.

(2) Die Benutzung kann anderen Personen auf Antrag gestattet werden, sofern eine Beeinträchtigung der Plakatierungsmöglichkeiten für die in Satz 1 genannten Personen ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Benutzung der Anschlagmöglichkeiten

(1) Die Benutzung der Anschlagmöglichkeiten ist genehmigungspflichtig. Das Antragsformular kann auf der gemeindlichen Internetseite heruntergeladen werden.

(2) Die Dauer der Benutzung ist auf vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beschränkt. Sollte die Veranstaltung über mehrere Tage andauern so ist der erste Tag des Veranstaltungszeitraumes maßgebend.

(3) Anlässlich von Bürger- und Volksentscheiden, Wahlen und sonstigen Abstimmungen ist die Dauer der Benutzung auf sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag beschränkt.

(4) Die Plakate sind durch den Erlaubnisinhaber bzw. Anzeigenerstatter spätestens 10 Werktage nach dem letzten Wahl-, Abstimmungs- oder Veranstaltungstermin zu entfernen.

(5) Die Befestigung der Plakate an den Plakatierungstafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass nach Entfernen des Plakates keine sichtbaren Rückstände zurückbleiben. Es ist insbesondere untersagt, folgende Befestigungsmittel zu verwenden: Nägel, Schrauben, Leim und sonstige Klebstoffe. Weiterhin ist es untersagt, Löcher in die Anschlagtafeln zu bohren.

Tackernadeln sind, soweit sie nach erfolgter Benutzung durch den Erlaubnisinhaber nicht mehr entfernt werden können, vollständig in der Holzplatte zu versenken.

(6) Die Gemeinde kann den Aushang ablehnen, sofern die Plakatierungsmöglichkeiten bereits anderweitig belegt bzw. erschöpft sind.

(7) Es werden nur Plakate mit einer Maximalgröße von DIN A 1 zugelassen. Je Plakatierungsmöglichkeit ist nur ein Plakat für dieselbe Veranstaltung zulässig. Die Plakatierung hat platzsparend zu erfolgen. Ein Überkleben oder Entfernen noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

(8) Plakate dürfen

1. nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstoßen,
2. keinen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.).

(9) Auf jedem Plakat muss die verantwortliche Person genannt sein.

(10) Die Gemeinde behält sich vor, Plakatierungsmarken auszuhändigen, auf denen der Benutzungszeitraum vermerkt ist. Die Plakatierungsmarken sind gut sichtbar an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen. Sollten Plakate ohne Plakatierungsmarken angebracht werden gilt dies als unerlaubte Plakatierung im Sinne des Abs. 1.

(11) Eine Plakatierung ist nur für vorübergehende Veranstaltungen oder anlässlich von Wahlen und Abstimmungen zulässig.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.
2. Anschlagmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung zerstört oder beschädigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 12. April 2022
Markt Mühlhausen

gez.

Faatz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt Nr. 1138 vom 22.04.2022

**Verwaltungsvorschrift zu § 1 Abs. 1
der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten
im Markt Mühlhausen
(Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)**

Der Markt Mühlhausen stellt nachfolgende Anschlagmöglichkeiten (Plakatierungstafeln) zur Verfügung:

Ortsteil	Örtlichkeit	FINr.	Gemarkung
Mühlhausen	Scheune an Kreuzung Bamberger Straße/Kotten	15	Mühlhausen



Ortsteil	Örtlichkeit	FINr.	Gemarkung
Mühlhausen	Netto-Supermarkt	264/2	Mühlhausen



Ortsteil	Örtlichkeit	FINr.	Gemarkung
Mühlhausen	Regenrückhaltebecken Eichenweg	919/18	Mühlhausen



Ortsteil	Örtlichkeit	FINr.	Gemarkung
Mühlhausen	Kreuzung Lutherhöhe/Weißer Weg	715/49	Mühlhausen



Ortsteil
Mühlhausen

Örtlichkeit
Spielplatz Lochweg Ecke Lehmgrube

FINr.
720/8

Gemarkung
Mühlhausen



Ortsteil
Mühlhausen

Örtlichkeit
Naherholungsgebiet
Lutherhöhe/Am Scheidingshain

FINr.
926

Gemarkung
Mühlhausen



Ortsteil
Schirnsdorf

Örtlichkeit
vor dem Kinderspielplatz

FINr.
8

Gemarkung
Schirnsdorf



Ortsteil
Simmersdorf

Örtlichkeit
vor dem Kinderspielplatz

FINr.
1488/1

Gemarkung
Mühlhausen



Ortsteil	Örtlichkeit	FINr.	Gemarkung
Decheldorf	Gebäude im Bereich Kreuzung Kriegerdenkmal	2106	Mühlhausen



Stand: 12. April 2022

Mühlhausen, den 12. April 2022
Markt Mühlhausen

gez.

Faatz
Erster Bürgermeister